

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1977/73 DER KOMMISSION

vom 20. Juli 1973

über eine Dauerausschreibung zum Verkauf von Weißzucker, der zur Ausfuhr bestimmt ist und sich im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindet

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1014/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es empfiehlt sich, eine Ausschreibung für den Verkauf in Losen des Zuckers, der sich im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindet, zu eröffnen und ihn zur Ausfuhr zu bestimmen.

Die allgemeinen Regeln und Bestimmungen über den Verkauf von Zucker im Wege der Ausschreibung sind in der Verordnung (EWG) Nr. 447/68 des Rates vom 9. April 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für Interventionen durch den Kauf von Zucker⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2274/70⁽⁴⁾, und in der Verordnung (EWG) Nr. 258/72 der Kommission vom 3. Februar 1972 mit Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkauf von Zucker durch die Interventionsstellen im Wege der Ausschreibung⁽⁵⁾ festgesetzt worden.

Es sollte eine der Bestimmung angepaßte Mindestmenge je Angebot vorgeschrieben werden, damit sich leichter eine möglichst große Anzahl Interessenten an der Ausschreibung beteiligen kann.

Der zum Verkauf angebotene Zucker gehört der Kategorie 1 an, wie sie in der Verordnung (EWG) Nr. 1280/71 der Kommission vom 18. Juni 1971 zur Festsetzung der Durchführungsbestimmungen für den Ankauf von Zucker durch die Interventionsstellen⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2417/71⁽⁷⁾, festgelegt ist.

Die ausgelieferte Zuckermenge kann möglicherweise unter der in der Zuschlagserklärung vorgesehenen Menge liegen ; in diesem Fall wäre die genannte Erklärung billigerweise von der deutschen Interventionsstelle abzuändern.

Um die besondere Lage auf dem Zuckermarkt zu berücksichtigen, ist es angebracht, für die im Rahmen dieser Ausschreibung erteilten Ausfuhrlicenzen eine andere Gültigkeitsdauer vorzusehen als die der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 der Kommission vom 23. Dezember 1970 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1570/73⁽⁹⁾.

Es ist unmöglich, zu gewährleisten, daß der auf Grund der vorliegenden Ausschreibung ausgeführte Zucker auch derjenige ist, der von der deutschen Interventionsstelle verkauft worden ist. Daher könnte Zucker, der im Vereinigten Königreich in den Genuß einer in der Verordnung (EWG) Nr. 473/73 der Kommission vom 31. Januar 1973 zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, für Zucker, der zum Verbrauch auf seinem Hoheitsgebiet bestimmt ist, vorübergehend eine Beihilfe zu gewähren⁽¹⁰⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 552/73⁽¹¹⁾, vorgesehenen Beihilfe kommt, an Stelle des betreffenden Zuckers ausgeführt werden. Um jede Wettbewerbsverzerrung und die Gefahr von Verkehrsverlagerungen zu vermeiden, ist es notwendig, vorzusehen, daß der im Vereinigten Königreich im freien Verkehr befindliche Weißzucker nicht mittels einer auf Grund der vorliegenden Dauerausschreibung erteilten Lizenz nach dritten Ländern ausgeführt werden darf.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die deutsche Interventionsstelle führt eine Dauerausschreibung durch zum Verkauf von in ihrem Besitz befindlichem Weißzucker, der zur Ausfuhr bestimmt ist.

Die Ausschreibung erstreckt sich auf die Ausfuhrerstattung für diesen Zucker.

(2) Die Dauerausschreibung umfaßt Weißzuckermengen, die die im Anhang bezeichneten Lose bilden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 106 vom 20. 4. 1973, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 91 vom 12. 4. 1968, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 246 vom 12. 11. 1970, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 31 vom 4. 2. 1972, S. 22.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 133 vom 19. 6. 1971, S. 34.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 250 vom 11. 11. 1971, S. 30.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 283 vom 29. 12. 1970, S. 15.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 157 vom 14. 6. 1973, S. 17.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 53 vom 26. 2. 1973, S. 59.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 54 vom 27. 2. 1973, S. 21.

Artikel 2

Die Ausschreibung findet nach den diesbezüglichen Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 447/68 und der Verordnung (EWG) Nr. 258/72 sowie nach nachstehenden Bestimmungen statt.

Artikel 3

Die Dauerausschreibung ist bis zu einem später zu bestimmenden Zeitpunkt gültig.

Artikel 4

(1) Abweichend von Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 258/72 erfolgt die Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* mindestens zwei Tage vor dem Ablauf der für die Einreichung der Angebote für die erste Teilausschreibung vorgesehenen Frist.

(2) Abweichend von Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 258/72 endet die Frist für die Einreichung der Angebote, welche am Mittwoch, dem 15. August 1973 ablaufen würde, schon am Dienstag, dem 14. August 1973, um 9.30 Uhr.

Artikel 5

Ein Angebot ist nur gültig, wenn es sich, je nach Fall, erstreckt auf:

- eine Menge von mindestens 500 Tonnen oder
- die Restmenge eines Loses, sofern diese weniger als 500 Tonnen beträgt.

Artikel 6

Der vom Zuschlagsempfänger zu zahlende Preis für je 100 Kilogramm ist für jedes Los, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben, festgesetzt.

Er versteht sich ohne Zuckersteuer, ab Lager, einschließlich Verladung auf ein Transportmittel, und für

die im Anhang vermerkte Art der Aufmachung des betreffenden Loses.

Artikel 7

(1) Die deutsche Interventionsstelle macht in der Zuschlagserklärung der Ausschreibung einen Vorbehalt hinsichtlich der zugeschlagenen Menge.

(2) Ist die von der deutschen Interventionsstelle gelieferte Menge geringer als die in der Zuschlagserklärung der Ausschreibung angegebene Menge, ist die Erklärung um die festgestellte Fehlmenge zu berichtigen.

(3) Der betreffende Zuschlagsempfänger kann nicht auf Grund der in Absatz 2 genannten Fehlmenge weitere Ansprüche geltend machen.

Artikel 8

Die deutsche Interventionsstelle veranlaßt jede Woche einen Aushang mit den zugeschlagenen Mengen. Dieser Aushang erfolgt außerdem in den dafür vorgesehenen Räumen der Kommission in Brüssel.

Artikel 9

(1) Artikel 33a der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 findet auf den gemäß dieser Dauerausschreibung ausgeführten Weißzucker keine Anwendung.

(2) Die auf Grund einer Teilausschreibung erteilten Ausfuhrlicenzen sind vom Tag ihrer Erteilung an bis zum 30. September 1973 gültig.

Artikel 10

Weißzucker, der sich im Vereinigten Königreich im freien Verkehr befindet, darf nicht mit einer Ausfuhrlicenz ausgeführt werden, die auf Grund der vorliegenden Dauerausschreibung erteilt wurde.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am 23. Juli 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juli 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

ANHANG

1	2	3	4	5	6
Bezeichnung des Loses	Land, Lagerhalter und Lagerort	Menge (t)	Qualitätsbezeichnung	Verpackung	Preis (RE/100 kg)
A 1	NORDRHEIN-WESTFALEN RHENUS AG Düsseldorf Hafen Kaistraße 4-6	1 000	1	Jutesäcke mit Polyäthylen (50 kg)	25,05
A 2	NORDRHEIN-WESTFALEN RHENUS AG Düsseldorf Hafen Kaistraße 4-6	500	1	Jutesäcke mit Polyäthylen (50 kg)	25,05